



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundeskanzleramt
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform

Per Email: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30. April 2008

Zahl: StG 1; 1380/2008
Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes
anführen.

Betr: **Staatsreform/Allgemeines/Vorlage 27:
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites
Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird**

Der Oberkirchenrat A. und H.B. dankt für die Einladung, zu dem im Betreff angeführten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Aus der Warte der Evangelischen Kirche in Österreich ist auf die Vorschläge der Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform“ betreffend eine grundsätzliche Erneuerung der bundesstaatlichen Ordnung nicht einzugehen. Aus der Sicht der Evangelischen Kirche sind vielmehr drei Punkte des Entwurfes zu behandeln.

1. Zu Artikel 10 Abs. 1 Zif. 13:

Der Entwurf verwendet den Kompetenzbegriff „Religionsrecht“, der in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre entwickelt wurde, und ersetzt damit offensichtlich die ältere Bezeichnung „Angelegenheiten des Kultus“. Religionsrecht und Kultusangelegenheiten sind nicht identisch. Religionsrecht greift als eine Art Querschnittsmaterie in Bundes- und Landeszuständigkeiten ein oder berührt sie. Mit dem neuen Begriff ist zwar die jüngste Entwicklung des grundrechtlichen Begriffes „Religion“ eingefangen, es sind aber die besonderen staatskirchenrechtlichen Beziehungen nicht erfasst.

Der Oberkirchenrat A. und H.B. begrüßt die Beibehaltung der Bundeskompetenz entsprechend der bisherigen Rechtsentwicklung und der Kontinuität der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben; er schlägt vor, an dieser Stelle die Formulierung „Kultusangelegenheiten und Religionsrecht“ zu verwenden.

2. Zu Artikel 12, insbesondere Abs. 1 Zif. 7:

Zum Mechanismus der „dritten Säule“ der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (siehe insbesondere Art. 12 Abs. 3) ist nicht Stellung zu nehmen.

Hinzuweisen ist aber darauf, dass die Bestimmung der Zif. 7 in Bezug auf die anderen Absätze unklar bleibt. Nach dem Entwurf der Expertengruppe sollen in der Gesetzgebung alle Schulen Bundessache werden und sollen alle Lehrer Bundeslehrer (wobei einige Ausnahmen fixiert werden); welche Zuständigkeiten sollen dann für Landesregelungen bestehen bleiben? Der Begriff „äußere Organisation der Schulen“, der bisher in Artikel 14 Abs. 3 lit. b B-VG – offenbar versteinert – definiert ist, erfasst im Grunde genommen Bundeszuständigkeiten nach der Sicht des Entwurfes, der dennoch eine konkurrierende Zuständigkeit des Bundes und der Länder gerade in diesem Feld zu erzeugen geeignet ist - weder zweckmäßig noch verständlich. Es liegt eine Art Vermischung der Grundsatzgesetzgebung und der Bedarfskompetenz des gegenwärtigen Verfassungsrechtes vor. Die konkurrierende Zuständigkeit erlaubt jedenfalls ein „Übergreifrecht“ des Bundes oder des Landes in den Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Gebietskörperschaft. Bedeutet diese Regelung übrigens auch, dass der Bund in Zukunft für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen zuständig sein soll und deren Kosten tragen wird?

3. Zu Artikel 81 a und Artikel 106:

Der zweite Satz des Artikel 81 a Abs. 1 verwirklicht zwar die Absicht des Entwurfes, übersieht aber, dass damit offensichtlich die Dienstgebereigenschaft des Bundes für alle Lehrer, also auch für die kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen, fixiert wird. Es lässt sich aus dieser Bestimmung in erster Linie zwar erkennen, dass es in Zukunft keine LandeslehrerInnen geben soll, aber nicht, ob die Bestimmung über diesen Regelungsinhalt hinausgeht. Bleiben also zB die Lebendsubventionen nach dem Privatschulgesetz von dieser Regelung unberührt? Der Oberkirchenrat A. und H.B. schlägt vor, zumindest in den erläuternden Bemerkungen diese Rechtsfragen zu diskutieren und klarzustellen bzw mit den gesetzlich anerkannten Kirchen darüber zu verhandeln, wie in Zukunft die Personalsubventionen nach dem Privatschulgesetz und die Anstellung, Verwendung und Aufsicht über die kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen zu handhaben sein wird.

Absatz 3 ist nach Ansicht des Oberkirchenrates A. und H.B. beizubehalten. Die Regelung in Absatz 6 wird ausdrücklich begrüßt. Es fehlt allerdings die Regelung des gegenwärtigen Artikel 14 Abs. 5 a B-VG, die erst jüngst in die Bundes-Verfassung eingefügt worden war. Die Zielbestimmung ist beizubehalten.

In Absatz 5 ist der zweite Satz betreffend den häuslichen Unterricht missverständlich. Ist gemeint, dass der häusliche Unterricht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen „erfolgen kann“ oder ist damit ein weitergehendes Zulassungsverfahren o.ä. angesprochen? Auf Artikel 17 StGG ist hinzuweisen.

(Es ist redaktionell nicht günstig, dass in einer Neufassung des Textes des B-VG Artikel 81 a und 81 b erforderlich sein sollen).

Die kollegialen Schulbehörden des gegenwärtigen Verfassungsrechtes werden durch den Entwurf beseitigt. Die Vollziehung der Schulangelegenheiten im Bereich der Länder wird Teil der Landesverwaltung, offensichtlich im Sinne der mittelbaren Bundesverwaltung? In diesem Zusammenhang ist auf Artikel 81 a Abs. 7 zu verweisen. Dort wird ein Beirat für jedes Land eingerichtet, der in allen

wesentlichen Angelegenheiten, die die Schulgemeinschaft betreffen, Auskünfte verlangen und Stellungnahmen abgeben kann. Die Informations- und Beratungsdimension der früheren kollegialen Schulbehörden wird damit offenbar fortgesetzt. Es leuchtet dann nicht ein, warum in diesem Zusammenhang allein die Interessen der Schulgemeinschaft Beachtung finden sollen. Die gesetzlich anerkannten Kirchen sind in das Beraterkollegium einzubeziehen, weil sie in allen Grundsatzfragen der Schule, und nicht nur in den Fragen des Religionsunterrichtes und der Beziehungen zwischen Schule und Kirche direkt betroffen und auch bereit sind, an der gesellschaftspolitischen Diskussion über Schule und Bildung teilzunehmen. Es darf daran erinnert werden, dass schon jetzt im Bereich der Länder Beiräte bestehen, zB die Landesschülervertretung; eine Abstimmung dieses neuen Beirates mit den bestehenden Beiräten wäre wünschenswert.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat



Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat



Dr. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat